

Antrag:

Für die Sanierung der Strassen und Werkleitungen im Bereich «Im Winkel» und «unterm Bann» sei ein Verpflichtungskredit von CHF 1'131'000 (inkl. MwSt.), zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen. Die Finanzierung erfolgt über die spezialfinanzierten Betriebe und zu Lasten der Steuerkasse.

9. Zustimmung zum Spesen- und Entschädigungsreglement für den Gemeinderat

Die Einwohnergemeindeversammlung stimmt jeweils im letzten Jahr der Amtsperiode über die jährlichen Pauschalentschädigungen ab, welche in der darauffolgenden Amtsperiode an die Mitglieder des Gemeinderates ausgerichtet werden. So wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2025 für die aktuelle Amtsperiode folgende Entschädigungen beschlossen:

Funktion	Amtsperiode 2026 - 2029
Gemeindeammann	CHF 48'000
Vizeammann	CHF 26'000
Gemeinderat	CHF 23'000

Die nebst diesen Pauschalentschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates ausgerichteten Spesen- und Entschädigungszahlungen basieren heute mehrheitlich auf Grundlagen, welche der Gemeinderat selbst erarbeitet und genehmigt hat. Diesbezüglich hat der Gemeinderat bisher jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode ein Entschädigungsregulativ verabschiedet, in welchem festgehalten wurde, welche Aufgaben und Amtshandlungen im Rahmen des jährlichen Pauschalhonorars als abgegolten gelten und für welche Aufgaben ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Aufwand in Rechnung gestellt werden darf.

Gestützt auf den Grundsatz, dass eine Behörde nicht selbst über die Höhe der an sie ausgerichteten Zahlungen entscheiden kann, und auch auf Wunsch der Finanzkommission, hat der Gemeinderat ein Spesen- und

Entschädigungsreglement ausgearbeitet, mit welchem die Zahlungen an die Mitglieder des Gemeinderates geregelt und diese Regelung seinerseits der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden soll. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass ein der «beziehenden Behörde» überstelltes Organ und nicht die beziehende Behörde selbst über die Entschädigungsansprüche entscheidet.

Das neu zu schaffende Reglement regelt, sinngemäss und zusammenfassend, folgende Aspekte:

1. Einleitung

- *Im Rahmen des Reglements legitimiert der Souverän der Gemeinde Rapperswil die Auszahlung der im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtstätigkeiten anfallenden von Spesen und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates.*

2. Grundsätze

- *Die Auslagen sind möglichst tief zu halten, laufend zu erfassen und jährlich abzurechnen. Es besteht ein Verbot für den doppelten Bezug einer Entschädigung. Honorare aus Tätigkeiten in externen Gremien, welche über das ordentliche Sitzungsgeld hinausgehen, sind an die Gemeindekasse abzuliefern. Für die Mitglieder des Gemeinderates gelten im Übrigen die gleichen Ansätze wie für Kommissionsmitglieder.*

3. Pauschalentschädigungen

- *Die pro Amtsperiode beschlossenen Pauschalentschädigungen werden automatisch ins Reglement übernommen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind ab Amtsperiode 2026/29 in die berufliche Vorsorgelösung des Verwaltungspersonals eingebunden.*
- *Die bisher im gemeinderätlichen Entschädigungsregulativ verankerten Bestimmungen werden ins Reglement übernommen.*

4. Weitere Entschädigungsansprüche

- *In Anlehnung an die reglementarischen Bestimmungen des Gemeindepersonals haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Kostenersatz für Aus- und Weiterbildungen und auf Bereitstellung eines Halbtax-Abonnements der SBB. Ebenfalls wird die bestehende Regelung zur Verabschiedung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und zu den Ansätzen der Sitzungsgelder übernommen. Ebenfalls enthält das Reglement Bestimmungen zur Annahme von Geschenken und Vergünstigungen.*

5. Schlussbestimmungen

- *Das Reglement wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.*

Antrag

Dem Spesen- und Entschädigungsreglement für den Gemeinderat sei zuzustimmen.

10. Verschiedenes